



## BEKANNTMACHUNG

### Allgemeinverfügung

#### zur Regelung der Schifffahrt auf bestimmten Gewässern in den Gemeinden Barßel und Saterland für Wasserfahrzeuge

Gemäß § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und den §§ 32 und 34 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) regele ich die Schifffahrt auf nachgenannten Gewässern in den Gemeinden Barßel und Saterland wie folgt:

Das Befahren

1. der Soeste von der Mühlenbrücke in Barßel bis zur Mündung in das Nordloher-Barßeler Tief einschließlich des Jachthafens in Barßel
2. des Nordloher-Barßeler Tiefs von der Brücke in Bucksande bis zur Mündung in die Jümme
3. der Sagter Ems von der Fußgängerbrücke beim Bootshafen des Ferienhausgebietes Sonnenau bis zur Einmündung des Elisabethfehnkanals und
4. des Dreyschloots von der Jümme bis zur Leda

ist auch für Wasserfahrzeuge mit und ohne Eigenantrieb über 5 m Länge und 1,50 m Breite im Rahmen der Schifffahrt zugelassen.

Die nicht unter Ziffern 1 bis 4 genannten Strecken der Soeste und der Sagter Ems dürfen mit den vorgenannten Wasserfahrzeugen **nicht** befahren werden.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt für alle vorgenannten Wasserfahrzeuge gegenüber dem Ufer

- a. mit dem Strom 10 km/h und
- b. gegen den Strom 7 km/h.

#### **Begründung:**

Diese Verfügung ergeht aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, der Ordnung des Wasserhaushalts, des Verkehrs, der Gefahrenabwehr, der Sicherstellung der Erholung sowie der Erhaltung von Natur und Landschaft.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### **Hinweise:**

Festgestellte Verstöße gegen die verfügten Regelungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Für kleine motorisierte Wasserfahrzeuge sind durch Verordnung des Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vom 15.04.2010 entsprechende Regelungen getroffen worden.

Das zulässige Befahren der genannten Gewässer mit den in dieser Verfügung genannten Wasserfahrzeugen erfolgt auf eigene Gefahr. Bestimmte Tauchtiefen werden nicht gewährleistet.

Unter [www.lkclp.de/Aktuelles/Bekanntmachungen](http://www.lkclp.de/Aktuelles/Bekanntmachungen) kann diese Allgemeinverfügung mit einer Kartendarstellung abgerufen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Cloppenburg, den 29.04.2010

**Hans Eveslage**